

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail:

Amtsgericht Saarbrücken

– Familiengericht –

Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken

Az.: 39 F 224/25 EAGS

Datum: 07.11.2025

Betreff: Begründung des Widerspruchs gegen den Gewaltschutzbeschluss vom 19.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit Schreiben vom 28.10.2025 angekündigt, reicht der Antragsgegner hiermit die ausführliche – wenn auch noch nicht abschließende – Begründung seines Widerspruchs gegen den ohne vorherige Anhörung erlassenen Gewaltschutzbeschluss vom 19.09.2025 nach.

Die Verzögerung resultiert nicht aus mangelnder Mitwirkung des Antragsgegners, sondern aus der ungewöhnlichen Häufung von Parallelverfahren und Eingängen in derselben Sache. Diese haben dem Antragsgegner eine zeitgleiche und sachgerechte Bearbeitung aller Vorgänge faktisch unmöglich gemacht. Zugleich sieht sich der Antragsgegner gezwungen, erneut auf bereits vorliegende, aber vom Gericht nicht ausgewertete Unterlagen hinzuweisen, weil der angegriffene Beschluss genau die Umstände ausblendet, die der Antragsgegner vor Erlass mitgeteilt hatte.

Damit kommt der Antragsgegner zum eigentlichen Kern:

Nicht nur der Inhalt, auch die Art des Zustandekommens dieses Beschlusses ist rechtsfehlerhaft.

Dieser Beschluss wiederholt ein Muster, das der Antragsgegner bereits am 09.09.2022 dokumentiert hatte – in einer detaillierten Stellungnahme mit Beweisen zum Alkoholmissbrauch der Kindesmutter und zur Gefährdung des Kindes Nicolas.

Drei Jahre später zeigt sich: Keine der damals dokumentierten Probleme wurde aufgearbeitet. Keine Therapie der Kindesmutter wurde eingeleitet. Das Kind befindet sich weiterhin in einem Pendel zwischen Heim und Mutter.

Und während dieser drei Jahre wurden sechs Anträge des Antragsgegners zum ersten Gewaltschutzbeschluss (eingereicht zwischen 30.06.2023 und 13.01.2025) komplett ignoriert – bevor nun, am 19.09.2025, ein zweiter Gewaltschutzbeschluss durch denselben Richter erlassen wurde, ohne dass auch nur einer dieser Anträge bearbeitet worden wäre.

Vorsorgliche Erklärung zur Frist und Wiedereinsetzung

Soweit das Gericht die vorliegende Begründung als verspätet ansieht oder eine gesetzte Frist als nicht gewahrt betrachtet, beantragt der Antragsgegner vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO i.V.m. § 113 FamFG.

Die etwaige Fristversäumnis war vom Antragsgegner nicht zu vertreten. Sie beruht auf einer vom Gericht und den beteiligten Stellen ausgelösten Häufung zeitgleicher Schreiben und Verfahren (u.a. mehrere Anträge, Stellungnahmen und Folgebeschlüsse durch verschiedene Beteiligte), die in ihrer Summe eine sofortige, vollständige Erwiderung auf jeden einzelnen Vorgang unmöglich gemacht hat. Der Antragsgegner hat die Begründung unmittelbar nach tatsächlicher Möglichkeit nachgereicht und damit die Fristversäumnis unverzüglich geheilt.

Der Antragsgegner bittet, den Vortrag daher in vollem Umfang zu berücksichtigen.

I. VERFAHRENSFEHLER (§ 26 FamFG)

1. Verletzung der Amtsermittlungspflicht vor Erlass (§ 26 FamFG, Art. 103 GG)

Am **11.09.2025** und **12.09.2025** – eine Woche vor Erlass des Gewaltschutzbeschlusses – verfasste der Antragsgegner zwei Schriftsätze an das Gericht, von denen einer ein Eilantrag war:

2025-09-11_Jäckel_AG-Saarbrücken_Dringende-Mitteilung_Kindeswohl_39F235_23.pdf

- Der Antragsgegner teilte mit, er wisse nicht, ob sein Kind noch lebe.
- Das Jugendamt (Frau Kuhn) verweigerte jede Auskunft.
- Wörtlich: „Mit Ihnen spreche ich nicht mehr, Herr Jäckel“ (Kuhn, dann aufgelegt).
- Der Antragsgegner bat ausdrücklich um Hilfe.

2025-09-12_Jäckel_AG-Saarbrücken_Eilantrag-Lebenszeichen-Nicolas_39F235_23.pdf

- Antrag auf Auskunft über den Gesundheitszustand des Kindes.
- Begründung: Seit Tagen kein Kontakt, keine Information über das Wohlergehen.
- Der Antragsgegner suchte sein Kind am 09., 10., 12. und 13.09.2025.

Reaktion des Gerichts: Keine.

Stattdessen: Am **19.09.2025** – sechs Tage nach Eingang des Eilantrags – erließ Richter Hellenthal einen Gewaltschutzbeschluss, basierend auf genau den Tagen (12./13.09.2025), an denen der Antragsgegner nach seinem Kind suchte.

Das Gericht hatte vor Erlass des Beschlusses Kenntnis davon, dass:

- die angeblichen „Vorfälle“ vom 12./13.09. aus der lärmenden Ungewissheit des Antragsgegners resultierten,
- dem Antragsgegner jede Auskunft über sein Kind verweigert wurde,
- der Antragsgegner nicht wusste, ob sein Kind noch lebt,
- der Antragsgegner wiederholt und nachweislich um Hilfe bat,

- in früheren Schriftsätze des Antragsgegners mehrfach dargelegt worden war, dass die Kindesmutter durch Mitarbeiter des Jugendamts – namentlich Frau Lena Kuhn (2023) sowie später Herr Stefan Bohnenberger (2025) – zu Handlungen gedrängt wurde, die rechtlich bedenklich sind,
- sich auf dem vom Gericht bestätigten USB-Stick eine Audioaufnahme befindet, in der die Kindesmutter selbst zugibt, dass die Falschanzeige, die zum ersten Gewaltschutzbeschluss im Jahr 2023 führte, unter Druck von Frau Kuhn und unter Koordinierung ihrer damaligen Anwältin Frau Nozar erfolgte,
- und dass diese Aufnahme Passagen enthält, in denen die Kindesmutter über das Verhalten der Jugendamtsmitarbeiter sagt:

„Die wollen dich fertig machen. Die haben die Schnauze voll von dir. Weil du Wahrheiten bringst – und das passt denen nicht.“

Aus Sicht des Antragsgegners steht damit fest, dass die Kindesmutter sich auf rechtswidrige Handlungen einließ, um ihren Alkoholkonsum zu verschleiern und zugleich den beteiligten Mitarbeitern des Jugendamts zu helfen, deren eigenes Fehlverhalten zu verdecken.

In den Akten liegt zudem festgehalten, dass die Kindesmutter in früheren Anhörungen widersprüchliche Angaben zu ihrem Alkoholkonsum gemacht hat (vgl. Anhörung vom 25.10.2022: „Kein Trinkproblem, kein Alkoholmissbrauch“ vs. späterer Einlassung bei 2,6 Promille: „Es war kein Melissengeist“). Damit hat die Kindesmutter das Gericht bereits einmal nachweislich getäuscht – ein Umstand, der bei einer objektiven Würdigung zwingend zu berücksichtigen gewesen wäre.

Es stellt sich daher die Frage, ob sämtliche Eingaben, Belege und Anhänge des Antragsgegners tatsächlich vollständig in die Gerichtsakte aufgenommen oder ob sie selektiv behandelt wurden. Sollte Letzteres zutreffen, läge ein schwerwiegender Verstoß gegen das Gebot der vollständigen Aktenführung und gegen die richterliche Neutralitätspflicht vor (§ 26 FamFG i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG).

Trotzdem:

- Keine Anhörung des Antragsgegners.
- Keine Würdigung der beiden Schreiben.
- Keine Amtsermittlung zum Kontext der „Vorfälle“.
- Sofortiger Erlass eines Gewaltschutzbeschlusses.

Das ist nicht „Dringlichkeit“ – das ist vorsätzliche Ignoranz.

Verstoß gegen:

- **§ 26 FamFG** – Amtsermittlungspflicht verletzt (Kontext nicht geprüft).
- **Art. 103 Abs. 1 GG** – Rechtliches Gehör verweigert (Antragsgegner nicht angehört, obwohl Schreiben und Beweise – inklusive USB-Stick – vorlagen, die den gesamten Gewaltschutz aus 2023 widerlegen).

2. Ignorierte Gegenbeweise

Am **12.02.2024** reichte der Antragsgegner eine **23-seitige Widerlegung** zum ersten Gewaltschutzbeschluss vom 16.02.2023 [2024-02-12_Widerlegung_Gewaltschutzbeschluss.pdf]

Diese Widerlegung enthielt:

- Dokumentierte Kontakte der Antragstellerin zum Antragsgegner nach dem angeblichen „Vorfall“.
- Sprachnachrichten mit Liebesbekundungen.
- Screenshots die manipulatives Verhalten offenlegen
- Hinweise auf Druck durch das Jugendamt
- Ablaufprotokoll
- Rückfragen

Die Reaktion des Gerichts am 14.02.2024: „Zur Kenntnis genommen“, „Nichts zu veranlassen“.

Im aktuellen Beschluss vom 19.09.2025 findet diese Widerlegung **keinerlei Erwähnung**.

Verstoß gegen § 26 FamFG (Amtsermittlungspflicht).

3. Systematisches Ignorieren von Anträgen zum Gewaltschutz 2023

Zwischen dem **30.06.2023** und dem **13.01.2025** reichte der Antragsgegner **sechs Anträge** ein, die alle auf ein Thema hinausliefen: Der Gewaltschutzbeschluss vom 16.02.2023 war missbräuchlich.

Datum	Inhalt	Status
30.06.2023	Einspruch gegen Gewaltschutz (via RA Lehne)	Ignoriert
08.01.2025	Antrag Prüfung Folgeschäden Gewaltschutz	Ignoriert
08.01.2025	Antrag Feststellung Missbrauch Gewaltschutz	Ignoriert
08.01.2025	Beweisantrag Gewaltschutz Ergänzung	Ignoriert
08.01.2025	Antrag Entfernung Gewaltschutz aus Akte	Ignoriert
13.01.2025	Nachfrage Überprüfung Missbrauch	Ignoriert

Reaktion des Gerichts: Keine.

Stattdessen: Am 19.09.2025 wurde ein zweiter Gewaltschutzbeschluss erlassen – ohne dass auch nur einer dieser Anträge bearbeitet wurde.

Das zeigt:

- **Selektive Amtsausübung:**
Antragsgegner (Früherer Eilantrag 12.09.2025) vs. Antragsstellerin (Späterer Eilantrag 18.09.2025)
(Priorisierung des jüngeren Antrags + Involvierung eines Gerichtsvollziehers)
Antragstellerin (Bearbeitungszeit: 1 Tag) vs. Antragsgegner (6 Anträge, 0 Reaktion).
 - **Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG:** Systematisches Nicht-Hören.
 - **Verstoß gegen § 26 FamFG:** Keine Aufklärung des Sachverhalts.
-

II. VERFASSUNGSRECHTLICHE DIMENSION

1. Umgangsrecht seit über einem Jahr nicht geregelt

Laut der dienstlichen Stellungnahme von Richter Hellenthal vom 12.09.2025 wurden seit dem 16.04.2024 „alle anberaumten Termine durch kurzfristig gestellte Befangenheitsanträge des Kindesvaters zur Aufhebung gebracht.“

Tatsächlich: Der erste Befangenheitsantrag des Antragsgegners gegen Richter Hellenthal datiert vom **12.12.2024** – acht Monate nach dem behaupteten Beginn.

Resultat: Seit über **13 Monaten** existiert keine gerichtliche Umgangsregelung zwischen dem Antragsgegner und seinem Kind.

Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 GG (Elternrecht).

2. Gewaltschutz als faktisches Umgangsverbot

Der Gewaltschutzbeschluss vom 19.09.2025 ordnet an:

- Kontaktverbot zur Antragstellerin
- 100 Meter Abstand zur Wohnung (Leipziger Str. 16A)
- 100 Meter Abstand zur Person

Tatsache: Das Kind Nicolas lebt bei der Antragstellerin in der Leipziger Str. 16A.

Resultat: Der Gewaltschutzbeschluss verhindert faktisch jeden Umgang zwischen dem Antragsgegner und seinem Kind.

Der Beschluss enthält keinerlei Erwägung, wie trotz Gewaltschutz ein Umgang ermöglicht werden soll. Das Kindeswohl wird mit keinem Wort erwähnt.

Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 GG.

3. Keine richterliche Abwägung

Ein Gewaltschutzbeschluss, der faktisch den Kontakt zwischen Vater und Kind für sechs Monate unterbindet, hätte zwingend erfordert:

- Eine Prüfung der Auswirkungen auf das Kind
- Eine Abwägung zwischen Schutzinteresse und Kindeswohl
- Eine Regelung, wie Umgang trotz Gewaltschutz stattfinden kann

Keine dieser Prüfungen erfolgte.

4. Heimliche Rückführung des Kindes ohne Verhandlung trotz Herausgabebeantrags

Am **12.02.2025** stellte der Antragsgegner einen **Eilantrag auf Herausgabe** seines Sohnes Nicolas beim Amtsgericht Saarbrücken.

Zu diesem Zeitpunkt befand sich Nicolas im IF-Programm (Integrative Förderung) des Caritas Margaretenstifts – nachdem er zuvor in einer Wohngruppe der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung untergebracht war.

Der Antragsgegner ging davon aus:

- dass Nicolas weiterhin im Heim betreut wird,
- dass die Kindesmutter sich – wie von ihr selbst Anfang Februar mitgeteilt – in Therapie befindet,
- dass sein Herausgabebeantrag gerichtlich geprüft wird.

Die Realität:

Ohne Verhandlung, ohne Beschluss, ohne Information an den Antragsgegner wurde Nicolas **zwischen dem 10.02.2025 und spätestens Anfang Juni 2025 zur Kindesmutter zurückgeführt**.

Der Antragsgegner erfuhr hiervon nichts.

Stattdessen stellte der Antragsgegner **im Zeitraum vom 20.02.2025 bis 07.06.2025 mehrfach Eilanträge** beim Gericht:

- Anträge auf Telefonate mit seinem Kind
- Anträge auf Besuchskontakte
- Anträge auf Auskunft über den Gesundheitszustand

Der Antragsgegner tat dies in der Annahme, sein Kind befindet sich weiterhin im Heim und benötige den Kontakt zu seinem Vater.

Das Gericht reagierte nicht.

Erst am **26.06.2025** – über vier Monate nach der Rückführung – bestätigte ein Bericht des Caritas Margaretenstifts rückwirkend, dass Nicolas längst bei der Kindesmutter lebt.

Am **07.07.2025** teilte das Jugendamt dem Gericht beiläufig mit, dass die Kindesmutter mit Nicolas vom **04.-20.08.2025 verreisen** werde – als wäre dies selbstverständlich.

Rechtliche Einordnung:

Wie kann ein Kind zu einer alkoholkranken Mutter zurückgeführt werden, während der Vater einen Herausgabebeantrag gestellt hat – und der Vater erfährt davon NICHTS?

Das Gericht hatte folgende Fakten vorliegen:

- **Herausgabebeantrag des Antragsgegners vom 12.02.2025**
- **Nachgewiesene Alkoholproblematik der Kindesmutter** (dokumentiert u.a. im Sachverständigengutachten von Frau Hörster-Fuchs vom 15.02.2024, Seite 89)
- **Keine Therapie der Kindesmutter** (obwohl sie dem Antragsgegner Anfang Februar 2025 mitteilte, sie befindet sich in Therapie)
- **Mehrfache Eilanträge des Antragsgegners** auf Kontakt zu seinem Kind

Trotzdem:

- Keine Verhandlung über den Herausgabebeantrag
- Keine Information an den Antragsgegner über die Rückführung
- Keine Prüfung der Kindeswohlgefährdung
- Keine Reaktion auf die Eilanträge

Das ist nicht "Verfahrensverzögerung". Das ist systematisches Ignorieren eines Elternteils bei gleichzeitiger Rückführung des Kindes zu einem Elternteil mit nachgewiesener Alkoholproblematik.

Verstoß gegen:

- **§ 157 FamFG** – Herausgabeanspruch nicht geprüft
 - **Art. 6 Abs. 2 GG** – Elternrecht des Antragsgegners missachtet
 - **§ 1666 BGB** – Kindeswohlgefährdung nicht geprüft
 - **Art. 103 Abs. 1 GG** – Rechtliches Gehör verweigert (Antragsgegner wurde nicht informiert)
-

III. WIEDERHOLUNGSMUSTER UND VORHERSAGBARKEIT

Gewaltschutz 2023

Am **16.02.2023** erließ Richter Hellenthal einen ersten Gewaltschutzbeschluss gegen den Antragsgegner.

Basis: Versicherung der Antragstellerin.

Gegenbeweise: Am 12.02.2024 legte der Antragsgegner eine 23-seitige Widerlegung vor.

Reaktion des Gerichts: „Zur Kenntnis genommen.“

Beschwerde: Wurde von der damaligen Rechtsanwältin des Antragsgegners (RA Lehne) am 30.08.2023 zurückgenommen – ohne ausreichende Aufklärung des Mandanten. Der Antragsgegner widersprach dieser Rücknahme am 05.10.2023.

Status: Bestandskräftig (trotz Widerspruch).

Gewaltschutz 2025

Am **19.09.2025** erließ Richter Hellenthal – **derselbe Richter** – einen zweiten Gewaltschutzbeschluss gegen den Antragsgegner.

Basis: Versicherung der Antragstellerin.

Gegenbeweise: Sechs Anträge des Antragsgegners zum ersten Gewaltschutz (30.06.2023 - 13.01.2025).

Reaktion des Gerichts: Ignoriert.

Beschwerde: Noch nicht möglich (erst nach Zustellung).

Status: Sofort wirksam.

Das Muster

1. Versicherung der Antragstellerin genügt.
 2. Keine Anhörung des Antragsgegners.
 3. Keine Prüfung von Gegenbeweisen.
 4. Sofortige Wirksamkeit.
 5. Derselbe Richter.
-

Die Vorhersagbarkeit

Am **07.06.2025** ereignete sich der „Vorfall“, mit dem erneut versucht wurde, dem Antragsgegner strafbare Handlungen zu unterstellen. Eine klare Warnung, dies zu unterlassen und dass dies Konsequenzen haben würde, wurde dem Anwalt der Gegenseite am **27.06.2025** in aller Deutlichkeit mitgeteilt – unter Verweis auf vorherige Eingaben vom 14.02.2025, in denen der Antragsgegner nichts anderes als ein faires Verfahren im Sinne des Kindeswohls eingefordert hatte.

Da der Antragsgegner über Monate hinweg nicht wusste, ob sich sein Kind überhaupt noch im Land befindet oder ob es lebt – und er ihm nicht einmal zu seinem sechsten Geburtstag gratulieren durfte – suchte er, nachdem er das Gericht über jeden seiner Schritte informiert hatte (Fax vom 09.09., 11.09. sowie der Eilantrag vom 12.09.2025), erneut selbst nach Gewissheit, die ihm bis dahin grundlos verwehrt blieb.

Am **13.09.2025** erfuhr der Antragsgegner dann durch die verschlossene Tür, dass die Kindesmutter sich während seiner Anwesenheit – auch an den Tagen zuvor – absichtlich still verhielt und sogar das Kind anwies, ruhig zu bleiben. Erst als der Antragsgegner am 13.09.2025 mit der Polizei drohte, gab sie sich zu erkennen. Der Antragsgegner hörte, wie sie seinem Sohn sagte: „**Das ist nicht dein richtiger Papa.**“

Die eintreffende Polizei trug nicht zur Beruhigung der Situation bei, sondern verschärfte sie – angeführt von **Kommissar Feld**, der bereits am 09.02.2023 bei einem ähnlichen Vorfall zugegen war und die damaligen Ereignisse schon damals anders darstellte, als sie sich tatsächlich ereignet hatten. **Derselbe Beamte war nun zum zweiten Mal an einem Gewaltschutzverfahren gegen den Antragsgegner beteiligt**, in dem die Kindesmutter erneut Falschanschuldigungen erhob. Eine entsprechende **Dienstaufsichtsbeschwerde** wird hierzu eingereicht und eine **Klageerzwingung** geprüft.

Aus dem Inhalt der zahlreichen Anträge des Antragsgegners ist klar zu entnehmen, dass Liebe und Sorge um ein Kind nicht durch Personen ersetzt werden können, die lediglich einen Beruf erlernt haben, in ein Amt berufen wurden und ihre Befugnisse nutzen – oder missbrauchen – um Realitäten zu schaffen, die mit dem Kindeswohl nichts zu tun haben.

Am **23.06.2025** – zwei Wochen nach dem Vorfall – erstattete der Antragsgegner **Strafanzeige** gegen die Antragstellerin sowie **Frau Kuhn** und **Herrn Bohnenberger (Jugendamt Saarbrücken)** bei der **Staatsanwaltschaft Saarbrücken**. In dieser Anzeige schrieb der Antragsgegner wörtlich:

„Sollte sich ein entsprechendes Schreiben von Frau Kuhn und Herrn Bohnenberger beim Familiengericht zeigen (wie ich es erwarte), muss die Staatsanwaltschaft erkennen, dass dies Teil eines vorhersehbaren Plans ist.“

„Dieses Muster ist bekannt und dokumentiert: Schon 2023 versuchte das Jugendamt auf ähnliche Weise, mich zu kriminalisieren.“

„Nun wird dieses Muster recycelt: wieder eine fingierte Strafanzeige, um mich aus dem Verfahren zu drängen und einen Skandal zu vertuschen.“

Am selben Tag (**07.06.2025**) sagte die Antragstellerin zum Antragsgegner:

„Du musst gehen“, „Du darfst nicht hier sein“ – „Sonst muss ich dich anzeigen“ – „Ich hab unterschrieben!“ (dokumentierte Aufnahme)

Die Bindung meines Sohnes zu mir erklärt sich wissenschaftlich (Bindungstheorie, John Bowlby): Ich war in frühen Jahren seine verlässliche Bezugsperson. Ich war derjenige, der ihn nachts versorgte, wenn die Mutter dazu nicht in der Lage war. Diese sichere Bindung hält auch nach erzwungener Trennung. Die aktuellen Vorwürfe und gezielten Falschdarstellungen sollen genau diese Bindung untergraben – mit Mitteln, die erneut auf Manipulation und Druck gegenüber der labilen Kindesmutter setzen

Rechtliche Einordnung

Trotz dieser lückenlosen Dokumentation, trotz der rechtzeitigen Warnungen des Antragsgegners an sämtliche Verfahrensbeteiligte und trotz der offen ausgesprochenen Vorhersehbarkeit entschied sich Richter Hellenthal, genau den Beschluss zu erlassen, vor dessen Zustandekommen der Antragsgegner ihn, den Verfahrensbevollmächtigten der Gegenseite und die Staatsanwaltschaft gewarnt hatte.

Er konnte – oder wollte – der Versuchung nicht widerstehen, den längst vorbereiteten Beschluss mit seiner Unterschrift zu besiegeln und damit den zuvor beschriebenen Ablauf nachträglich zu legitimieren.

Damit hat er den Beweis für die Besorgnis der Befangenheit selbst geliefert und zugleich den Verdacht einer rechtsbeugeren Entscheidung ausgelöst.

Bestätigt wurde dies durch **Frau Weyrich**, die den Beschluss handschriftlich abzeichnete – ein kleines, aber bezeichnendes Detail in einem Verfahren, das längst jede Distanz zwischen Formalität und Verantwortung verloren hat.

Wenn ein Antragsgegner drei Monate im Voraus schriftlich ankündigt, dass ein Gewaltschutzbeschluss als „vorhersehbarer Plan“ zu erwarten sei – und dieser Beschluss dann exakt so eintritt –, dann kann dieser Beschluss nicht auf objektiver Tatsachenfeststellung basieren.

Er basiert auf einem System zwischen Jugendamt und Gericht.

Das begründet die Besorgnis der Befangenheit (§ 42 ZPO analog).

IV. KERNFRAGE FÜR DIE HÖHERE INSTANZ

Wie kann ein Gericht innerhalb eines Tages einen Gewaltschutzbeschluss erlassen, während:

1. **Sechs Anträge des Antragsgegners zum ersten Gewaltschutz** (eingereicht zwischen 30.06.2023 und 13.01.2025) komplett ignoriert werden?
 2. **Eine 23-seitige Widerlegung** vom 12.02.2024 mit „zur Kenntnis genommen“ abgetan wird?
 3. **Das Umgangsrecht seit über 13 Monaten** nicht geregelt wird – obwohl der erste Befangenheitsantrag gegen Richter Hellenthal erst am 12.12.2024 gestellt wurde (acht Monate nach dem vom Gericht behaupteten „Beginn“ der Terminaufhebungen)?
 4. **Ein Herausgabebeantrag des Antragsgegners vom 12.02.2025** nicht verhandelt wird – während das Kind **heimlich zur alkoholkranken Mutter zurückgeführt wird, ohne dass der Antragsgegner hiervon erfährt?**
 5. **Der Antragsgegner am 11.09.2025 und 12.09.2025** – eine Woche vor Erlass – zwei Schreiben an das Gericht richtet (darunter ein Eilantrag), in denen er mitteilt, dass er nicht weiß, ob sein Kind noch lebt – und das Gericht hierauf mit dem Erlass eines Gewaltschutzbeschlusses reagiert, der genau die Tage betrifft, an denen der Vater nach seinem Kind suchte?
 6. **Der Antragsgegner drei Monate im Voraus** (Strafanzeige vom 23.06.2025) genau diesen Beschluss als „vorhersehbaren Plan“ ankündigt – und der Beschluss dann exakt so eintritt?
 7. **Das Oberlandesgericht bereits am 12.02.2025** vom Antragsgegner über systematische Verfahrensmanipulationen und die Nichtberücksichtigung von Beweismitteln (USB-Stick) informiert wurde – und trotzdem keine Maßnahmen ergriffen wurden?
-

Das zeigt:

- **Selektive Amtsausübung:** Antragstellerin (Bearbeitungszeit: 1 Tag) vs. Antragsgegner (6 Anträge zum Gewaltschutz, 1 Herausgabebeantrag, mehrere Eilanträge – 0 Reaktion).
 - **Täter-Opfer-Umkehr:** Der warnende, suchende Vater wird zum „Täter“ gemacht – während die vom Antragsgegner angekündigte Manipulation dann tatsächlich eintritt.
 - **Systemfehler:** Das Gericht schützt nicht das Kind, sondern das System. Ein Kind wird ohne Verhandlung zu einer alkoholkranken Mutter zurückgeführt, während der Vater um Auskunft bittet, ob sein Kind noch lebt.
 - **Rechtsbeugungsverdacht:** Wenn ein Antragsgegner drei Monate im Voraus schriftlich ankündigt, dass ein Gewaltschutzbeschluss als „vorhersehbarer Plan“ zu erwarten sei – und dieser Beschluss dann exakt so eintritt, ohne dass die vorliegenden Gegenbeweise geprüft werden – dann kann dieser Beschluss nicht auf objektiver Tatsachenfeststellung basieren.
-

V. ANTRAG

Der Antragsgegner beantragt:

1. Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses vom 19.09.2025 bis zur Entscheidung in der Hauptsache.

2. Anhörung mit Beweisaufnahme unter Einbeziehung:

- Der **sechs ignorierten Anträge** zum ersten Gewaltschutzbeschluss (30.06.2023 - 13.01.2025)
- Der **23-seitigen Widerlegung** vom 12.02.2024
- Der **Strafanzeige vom 23.06.2025** (Ankündigung des „vorhersehbaren Plans“)
- Der **Tonaufnahme vom 07.06.2025** („Ich hab unterschrieben, dass ich dich anzeigen muss“)
- Der **USB-Stick Beweise** (Übergabe bestätigt am 24.10.2024, Kenntnisnahme durch das Gericht bestätigt am 13.11.2024)
- Des **Eilantrags auf Herausgabe vom 12.02.2025** und der heimlichen Rückführung des Kindes zur Kindesmutter ohne Verhandlung
- Der **Schreiben vom 11.09.2025 und 12.09.2025** (Eilantrag), in denen der Antragsgegner mitteilte, dass er nicht weiß, ob sein Kind noch lebt
- Des **Begleitschreibens an das OLG vom 12.02.2025**, in dem der Antragsgegner das Oberlandesgericht über systematische Verfahrensmanipulationen informierte

3. Vorlage an höhere Instanz (OLG/BVerfG) bei Ablehnung, da grundsätzliche Rechtsfragen:

- Darf ein Einzelrichter **sechs Anträge zum ersten Gewaltschutz** sowie einen **Herausgabeantrag** ignorieren und gleichzeitig gegen denselben Antragsteller einen **zweiten Gewaltschutzbeschluss** erlassen?
- Darf ein Gewaltschutzbeschluss auf einer Versicherung basieren, deren Inhalt **drei Monate zuvor als „vorhersehbarer Plan“ angekündigt** wurde?
- Wie wird **Art. 6 GG (Elternrecht)** gewährleistet, wenn ein Gewaltschutzbeschluss **faktisch den Umgang verhindert**, das Umgangsrecht seit über **13 Monaten nicht geregelt** wird und ein Kind **ohne Verhandlung zu einer alkoholkranken Mutter zurückgeführt** wird?
- Darf ein Gericht einen Gewaltschutzbeschluss erlassen, der sich auf Tage stützt, an denen der Antragsgegner **nach seinem Kind suchte** – nachdem er dem Gericht **eine Woche zuvor** mitgeteilt hatte, dass er nicht weiß, ob sein Kind noch lebt?

Mit freundlichen Grüßen
Mark Jäckel



Für Nicolas

ANLAGEN

Hauptbeweise:

1. 2024-02-12_Widerlegung_Gewaltschutzbeschluss.pdf (23 Seiten)
2. 2025-06-23_Staatsanwaltschaft-Saarbrücken_Jäckel_Strafanzeige-gegen-Kasprzak-Kuhn-Bohnenberger_39F235-23.pdf
3. 2025-02-12_OLG-Saarbrücken_Jäckel_Begleitschreiben-Eilantrag_Kindeswohlgefährdung_Nicolas.pdf
4. 2025-02-12_AG-Saarbrücken_Jäckel_Begleitschreiben_Antrag-Herausgabe_39F239-23.pdf

Liste der 6 ignorierten Anträge zum ersten Gewaltschutzbeschluss (30.06.2023 – 13.01.2025):

1. 2023-06-30_JÄCKEL_RA-Lehne_Einspruch-Gewaltschutz_Emotionale-Verteidigung-Version2_17-23.pdf
2. 2025-01-08_AG-Saarbrücken_Jäckel_Antrag_Pruefung_Folgeschaeden_Gewaltschutz_39F49-23.pdf
3. 2025-01-08_AG-Saarbrücken_Mark-Jäckel_Antrag-Missbrauch-Gewaltschutz_39F49-23.pdf
4. 2025-01-08_AG-Saarbrücken_Jäckel_Beweisantrag_Gewaltschutz_Ergaenzung_39F49-23.pdf
5. 2025-01-08_AG-Saarbrücken_Jäckel_Antrag_Entfernung_Gewaltschutzbeschluss_39F49-23.pdf
6. 2025-01-13_Mark-Jäckel_AG-Saarbrücken_Nachfrage_Überprüfung_Missbrauch_Gewaltschutzbeschluss_Hellenthal_39F49-23EAGS.pdf

Weitere Anträge mit Kontextbezug:

1. 2025-09-11_Jäckel_AG-Saarbrücken_Dringende-Mitteilung_Kindeswohl_39F235_23.pdf
2. 2025-09-12_Jäckel_AG-Saarbrücken_Eilantrag-Lebenszeichen-Nicolas_39F235_23.pdf